AUFTRAG ZUM ÜBERTRAG

von einer inländischen Fremdbank

ÜBERTRAGSAKTION[2]

DADAT BANK

AN DIE WEGÜBERTRAGENDE BANK

NAME DER WEGÜBERTRAGENDEN BANK	STRASSE
PLZ, ORT	KONTAKTDATEN (E-MAIL/TELEFON)

Bitte übertragen Sie wie unten angeführt folgende Wertpapiere an die DADAT – Schelhammer Capital Bank AG (BIC BSSWATWW), Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg, Österreich.

DATEN BEI DER WEGÜBERTRAGENDEN BANK

DEPOTNUMMER	KUNDENNAME
WOHNADRESSE	STEUERNUMMER(N) (bei Finanzamtsmeldung erforderlich)

DATEN BEI DER EMPFÄNGERBANK (BEI DADAT)

DEPOTNUMMER	KUNDENNAME
WOHNADRESSE	

☐ Übertrag aller Wertpapiere ☐ Übertrag folgender Wertpapiere:

NOMINALE/STÜCKE	ISIN/WKN	BEZEICHNUNG DES FINANZINSTRUMENTS	BEVORZUGT ALT-/NEUBESTAND [1], GGF. ANGABE STEUERTOPF

[1] Altbestand: Aktien und Investmentfonds mit Kaufdatum bis 31.12.2010; alle anderen Wertpapiere mit Kaufdatum bis 31.03.2012. Neubestand: Kaufdatum nach den genannten Stichtagen

[2] Aktion gültig bei Beauftragung bis 10.12.2026. Bei Positionen unter EUR 2.000,- erfolgt keine Vergütung.

☐ Bitte schließen Sie anschließend mein bei Ihnen geführtes Wertpapierdepot sowie mein Verrechnungskonto.

☐ Weiters beauftrage ich Sie, etwaigen Guthabensaldo auf das von mir unten bekanntgegebene Konto zu überweisen. Für einen möglicherweise entstandenen Sollsaldo, ermächtige ich Sie einmalig diesen zu Lasten der angeführten Kontoverbindung mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen ab Abbuchungstag die Rückbuchung des belasteten Betrages verlangen.

NAME DES KONTOINHABERS	**NAME DES KREDITINSTITUTS**
IBAN	**BIC**

ORT, DATUM

X

UNTERSCHRIFT ALLER DEPOT-/KONTOINHABER

ERMÄCHTIGUNG ZUR DATENWEITERGABE

Übertrag zur DADAT – Schelhammer Capital Bank AG

DATEN BEI DER EMPFÄNGERBANK (BEI DADAT)

DEPOTNUMMER	**KUNDENNAME**
WOHNADRESSE	**STEUERNUMMER(N)**
GEBURTSDATUM	**KEST-STATUS DES DEPOTS:** ☐ KESt-pflichtig ☐ KESt-frei

Das für Wertpapiergeschäfte ab 01.10.2011 in Kraft tretende Abgabeänderungsgesetz sieht für Aktien- und Investmentfondsanteilserwerbe ab dem 01.01.2011 sowie Erwerbe anderer Wirtschaftsgüter (z. B. Anleihen) und Derivate ab dem 01.10.2011 die Besteuerung von Kursgewinnen seitens der depotführenden Stelle vor. Es ist somit sicherzustellen, dass das übernehmende Kreditinstitut die für eine korrekte Steuerabwicklung erforderlichen Informationen (wie z. B. Wertpapierkennnummern, Anschaffungszeitpunkt, Anschaffungskurse) erhält.

1. ÜBERTRAG AUF EIN DEPOT DERSELBEN INHABERSCHAFT; ENTBINDUNG VOM BANKGEHEIMNIS

☐ Ich/wir bestätige/n, dass ich/wir der/die alleinige/n Inhaber des genannten Empfängerdepots bin/sind, auf welche meine/unsere Wertpapierpositionen übertragen werden sollen. Ich/wir beauftrage/n Sie hiermit unwiderruflich dem übernehmenden Kreditinstitut für Zwecke der Abwicklung der Kursgewinnbesteuerung die Anschaffungskosten, den pauschal ermittelten Wert gemäß § 93(4) EStG sowie die Alt- oder Neubestandseigenschaft der von mir/uns übertragenen Wertpapierpositionen weiterzugeben.

☐ Optional: Es soll eine KESt-Abgrenzung erfolgen, da die Entnahme von einem steuerpflichtigen auf ein steuerbefreites Depot des/derselben Depotinhaber/s oder der Übertrag auf ein Depot des/derselben Depotinhaber/s mit unterschiedlicher steuerlicher Einstufung (z. B. Betriebsvermögen – Privatvermögen) erfolgt. Für einen zukünftigen Kapitalertragsteuerabzug gilt der gemeine Wert im Zeitpunkt der Entnahme als neue Anschaffungskosten der betreffenden Wertpapiere.

2. ÜBERTRAG AUF EIN DEPOT EINER ANDEREN INHABERSCHAFT; ENTBINDUNG VOM BANKGEHEIMNIS

☐ Ich/wir bestätige/n, dass ich/wir nicht Inhaber des Empfängerdepots bin/sind oder dass die Zusammensetzung der Inhaber am aufnehmenden Depot nicht mit jener am abgebenden Depot ident ist und es sich um eine unentgeltliche Übertragung (Schenkung, Erbschaft) an (einen) Steuerinländer handelt: Ich/wir beauftrage/n Sie hiermit unwiderruflich, dem übernehmenden Kreditinstitut für Zwecke der Abwicklung der Kursgewinnbesteuerung die Anschaffungskosten, den pauschal ermittelten Wert gemäß § 93(4) EStG sowie die Alt- oder Neubestandseigenschaft der von mir/uns übertragenen Wertpapierpositionen weiterzugeben.

Für **Altbestand** ist weder ein Nachweis der unentgeltlichen Übertragung noch eine Finanzamtsmeldung notwendig.
Nur für **Neubestände** notwendig:

Durch folgendes Dokument wird der unentgeltliche Übertrag nachgewiesen (Dokument bitte in Kopie beilegen):

☐ Schenkungsmeldung gemäß § 121a BAO (auch für Beträge unter den Meldegrenzen)

☐ Notariatsakt zum Schenkungsvertrag

☐ Einantwortungsbeschluss bzw. gerichtliche Amtsbestätigung oder Bestätigung durch den Gerichtskommissär

☐ Gerichtsbeschluss über einen Scheidungsvergleich

oder:

☐ **Auftrag zur Finanzamtsmeldung:**
Ich/wir beauftrage/n Sie hiermit, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats die im § 27 Abs. 6 Z 2 EStG genannten Daten (Name, Steuer- oder Sozialversicherungsnummer, Adresse, Bezeichnung der übertragenen Wirtschaftsgüter (inklusive deren ISIN, Anzahl und/oder Nominale), Anschaffungskosten, aufnehmende depotführende Stelle) zu übermitteln.

oder:

☐ **Umgründung nach dem UmgrStG:**
Es erfolgt keine Besteuerung einer Depotentnahme nach § 27 Abs. 6 Z 2 EStG, da Sie als depotführende Stelle beauftragt werden dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats Namen, Steuer- oder Sozialversicherungsnummer, die übertragenen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten und gegebenenfalls jene Stelle mitzuteilen, auf die die Übertragung erfolgt. Anhand geeigneter Unterlagen (insbesondere notariell beurkundeter Beschluss bzw. Vertrag oder Notariatsakt über die Umgründung) wird das Vorliegen einer Umgründung nach dem UmgrStG glaubhaft gemacht.

Entgeltlicher Depotübertrag:

☐ Der Nachweis der Unentgeltlichkeit des Übertrages wird nicht erbracht; es wird eine KESt-pflichtige Veräußerung unterstellt. Wird bei einer Entnahme aus dem Depot Kapitalertragsteuer abgezogen, gilt der gemeine Wert im Zeitpunkt der Entnahme zukünftig als Anschaffungskosten der betreffenden Wertpapiere. Der Nachweis der steuerpflichtigen Entnahme soll dem aufnehmenden Kreditinstitut – für Zwecke der Abwicklung der Kursgewinnbesteuerung – mitgeteilt werden.

3. KEINE BEAUFTRAGUNG DER DATENWEITERGABE BZW. FINANZAMTSMELDUNG/ KEINE ENTBINDUNG VOM BANK- UND DATENGEHEIMNIS

☐ Ich/wir entbinde/n Sie ausdrücklich NICHT vom Bank- und Datengeheimnis. Weder an die Empfängerbank noch an das zuständige Finanzamt dürfen – sofern keine sonstige Rechtsgrundlage (wie z. B. eine behördliche Anordnung) besteht – Informationen oder Daten weitergegeben werden. Durch die Depotentnahme kann es daher zu einer KESt-Belastung kommen, die jener der KESt-pflichtigen Veräußerung entspricht.

HINWEIS: Die Schelhammer Capital Bank AG ist gemäß § 95 Abs 3 Z 3 EStG berechtigt, Wertpapierpositionen zurückzuhalten (und daher die Übertragung ganz oder teilweise nicht durchzuführen), wenn nicht genügend liquide Mittel zur Abdeckung der KESt vorhanden sind.

Für den Zweck der Abwicklung des/der beauftragten Übertrages/Überträge entbinde/n ich/wir Sie ausdrücklich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 15 Datenschutzgesetz vom Bank- und Datengeheimnis.

ORT, DATUM

X

UNTERSCHRIFT ALLER DEPOT-/KONTOINHABER

AUSFÜLLANLEITUNG FÜR DIE ERMÄCHTIGUNG ZUR DATENWEITERGABE AN DIE DADAT (SEITE 2 UND 3)

PKT. 1 – ÜBERTRAG AUF EIN DEPOT DERSELBEN INHABERSCHAFT; ENTBINDUNG VOM BANKGEHEIMNIS

Ist anzukreuzen, wenn die Inhaberschaft bei der bisherigen Depotbank ident ist (d.h. das bisherige Depot bei der wegübertragenden Bank lautet auf den/die gleichen Depotinhaber).

Durch das Ankreuzen ermächtigen Sie die bisherige Depotbank der DADAT die Anschaffungskosten der jeweiligen Wertpapiere zwecks der Berechnungskosten für die Kursgewinnbesteuerung zu übermitteln.

PKT. 2 – ÜBERTRAG AUF EIN DEPOT EINER ANDEREN INHABERSCHAFT; ENTBINDUNG VOM BANKGEHEIMNIS

Nur ankreuzen, falls die Inhaberschaft bei der Fremdbank nicht ident ist (Fremdübertrag).
Sofern ein unentgeltlicher Depotübertrag auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen (zur DADAT oder auch innerhalb der DADAT) stattfindet, bleibt die Altbestandseigenschaft nur dann erhalten, wenn unter Punkt 2 die Entbindung vom Bankgeheimnis (erstes Kästchen) angekreuzt wurde. Ein Nachweis der Unentgeltlichkeit ist nicht erforderlich.
Wenn auch Neubestände übertragen werden ist zusätzlich einer der im Formular angeführten Nachweise zu erbringen oder einer der nachfolgenden Punkte anzukreuzen.

PKT. 3 – KEINE BEAUFTRAGUNG DER DATENWEITERGABE BZW. FINANZAMTSMELDUNG/ KEINE ENTBINDUNG VOM BANKGEHEIMNIS

Nur ankreuzen, wenn Sie nicht damit einverstanden sind, dass die Anschaffungsdaten an die DADAT weitergeleitet werden. In diesem Fall muss die wegübertragende Bank den Abzug der KESt auf Kursgewinne vornehmen. Die Einbuchung bei der DADAT erfolgt dann zu pauschal bewerteten Anschaffungskosten. Eine eventuelle Altbestandseigenschaft geht dadurch verloren.